

Wann gilt was bei der Einreise?

Covid-Regelungen sind von Land zu Land unterschiedlich

„Zahlen schießen wieder in die Höhe – Urlaubsländer bringen 3G zurück“ – unter dieser Überschrift berichtet ein Nachrichtenmagazin online über neue Einreisebestimmungen. Unter anderem heißt es: „Portugal (nur Festland): (ab 12 Jahren, Genesung maximal sechs Monate gültig. PCR-Test für Ungeimpfte.“ Ein Leser wirft der Redaktion vor, sie behaupte fälschlicherweise, dass mehrere Länder, darunter auch Portugal, einzig PCR-Tests für eine Einreise akzeptieren. Eine kurze Recherche auf der Internet-Seite des Auswärtigen Amtes habe ergeben, dass eine Einreise auch weiterhin mit sogenannten Antigen-Tests möglich ist. Der Chefredakteur stellt fest, die Regelungen zur Einreise in Urlaubsländer in den Zeiten der Covid-Pandemie unterlägen laufenden Veränderungen. So habe bei Erscheinen des Artikels für Portugal für ungeimpfte Personen noch gegolten, einen negativen Test vorzuweisen. Dieses Erfordernis sei dann später entfallen. Es lasse sich im Nachhinein nicht mehr exakt klären, auf welcher Grundlage der Autor des fraglichen Beitrages die Angaben zusammengestellt hat. Nachdem die Einreiseregulungen sich wiederum geändert hätten – so der Chefredakteur abschließend – habe die Redaktion den Beitrag aus dem Online-Angebot genommen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht einen Hinweis aus. Die vom Beschwerdeführer kritisierte Angabe hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels nicht der Wahrheit entsprochen. Es sollte grundsätzlich Anspruch der Presse sein, die Leserschaft mit gründlich überprüften, korrekten Informationen zu beliefern. Man muss sich darauf verlassen können. Im vorliegenden Fall hat die Berichterstattung zu Irritationen beim Beschwerdeführer geführt.

Aktenzeichen:0443/22/2

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis